

KOOPERATIONSVERTRAG - ASSOZIIERTES MITGLIED DER KATHOLISCHE ERWACHSENENBILDUNG (KEB) SACHSEN gGmbH

Die KEB Sachsen gGmbH,
Schloßstraße 24, 01067 Dresden
vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend KEB Sachsen gGmbH genannt

und

Organisation: _____
Straße/Nr.: _____
PLZ/Ort: _____

vertreten durch Herrn / Frau _____ (bitte in Druckbuchstaben)

-nachfolgend: Kooperationspartner genannt

schließen den folgenden Kooperationsvertrag.

Präambel

Die KEB Sachsen gGmbH ist eine eigenständige juristische Person und als Bildungsträger sowie als gemeinnützige Organisation anerkannt. Das Bistum Dresden-Meißen ist Hauptgesellschafterin. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Struktur einer GmbH können Einrichtungen, Organisationen und andere juristische Personen nicht als gesellschaftsrechtliche Mitglieder der KEB Sachsen gGmbH aufgenommen werden.

Um dennoch eine enge Zusammenarbeit im Bereich der katholischen Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen zu ermöglichen und den Einrichtungen Mitsprache- und Gestaltungsrechte einzuräumen, wurde das Konzept der "assozierten Mitgliedschaft" entwickelt. Diese assoziierte Mitgliedschaft begründet **keine gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaft** im Sinne des GmbH-Rechts, sondern stellt eine **vertragliche Kooperationsbeziehung** dar, die den beteiligten Einrichtungen wichtige Partizipations- und Mitwirkungsrechte einräumt. Vor diesem rechtlichen Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Kooperationsvertrag

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Der Kooperationspartner wird assoziiertes Mitglied der KEB Sachsen gGmbH.
- (2) Die Kooperation dient der Förderung der katholischen Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen entsprechend dem Leitbild der KEB Sachsen gGmbH.
- (3) Der Kooperationspartner nimmt im Freistaat Sachsen Aufgaben der Erwachsenenbildung wahr und ist bereit mit der KEB Sachsen gGmbH diese Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

§ 2 Rechte als assoziiertes Mitglied

(1) Dem assoziierten Mitglied stehen folgende Rechte zu:

(a) Beratungsrechte:

- Allgemeines Beratungsrecht zu potenziellen Fördermitteln
- Beratungsrecht zu expliziten und konkreten Fördermitteln
- Recht auf Überlassung von Fördermittelunterlagen
- Unterstützungsrecht bei der konkreten Beantragung von Fördermitteln

Die Beratung kann via E-Mail, telefonisch oder persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle der KEB Sachsen gGmbH erfolgen.

(b) Vollzugsunterstützung:

- Recht auf Unterstützung beim Vollzug der Fördermittelbeantragung, insbesondere bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen.
- Das Recht beschränkt sich auf Bereitstellung relevanter Unterlagen und Erteilung von Hinweisen und fachlichen Empfehlungen.

(c) Partizipationsrechte:

- Recht zur Teilnahme am jährlichen Landesforum der assoziierten Mitglieder.
- Aktives und passives Wahlrecht auf dem Landesforum der assoziierten Mitglieder für die Wahl von zwei Beiratsmitgliedern.

(2) Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung

§ 3 Pflichten als assoziiertes Mitglied

Das assoziierte Mitglied verpflichtet sich die nachfolgenden Normen einzuhalten.

- Die satzungsmäßigen Zwecke der KEB Sachsen gGmbH zu unterstützen.

- Das Leitbild der KEB Sachsen gGmbH zu beachten und zu fördern, welches sich aus der Grund- und Beiratsordnung sowie aus dem katholischen Selbstverständnis heraus ergibt.
- Regelmäßig am Landesforum der assoziierten Mitglieder teilzunehmen.
- Bei der Durchführung von Bildungsmaßnahmen die Grundsätze der katholischen Erwachsenenbildung zu beachten.
- Die KEB Sachsen gGmbH über wesentliche Veränderungen der eigenen Struktur oder Zielsetzung zu informieren.
- Bei geförderten Projekten die KEB Sachsen gGmbH als Kooperationspartner zu erwähnen.

§ 4 Fördermittelweitergabe

- (1) KEB Sachsen gGmbH ist berechtigt, von ihr beim Freistaat Sachsen beantragte und bewilligte Fördermittel an assoziierte Mitglieder weiterzugeben, sofern dies im Rahmen der Förderbedingungen zulässig ist.
- (2) Eine Fördermittelweitergabe erfolgt nur, wenn:
 - das assoziierte Mitglied die Fördervoraussetzungen erfüllt
 - die Maßnahme den satzungsmäßigen Zwecken der KEB Sachsen gGmbH entspricht
 - alle fördermittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden
- (3) Das assoziierte Mitglied verpflichtet sich bei Erhalt von Fördermitteln:
 - die Förderbedingungen vollständig einzuhalten
 - ordnungsgemäße Verwendungsnachweise zu erstellen
 - der KEB Sachsen gGmbH alle für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen
 - Prüfungsrechte der KEB Sachsen gGmbH und der Fördermittelgeber zu akzeptieren
- (4) Bei Verstößen gegen die Förderbedingungen haftet das assoziierte Mitglied für zurückzufordernde Fördermittel. Die KEB Sachsen gGmbH ist berechtigt, entsprechende Beträge vom assoziierten Mitglied zurückzufordern.
- (5) Sollte der Fördermittelgeber selbst Fördermittel bei der KEB Sachsen gGmbH zurückfordern, ist die KEB Sachsen gGmbH berechtigt die ausgekehrten Fördermittel beim bezuschussten Mitglied zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn ein Fördermittel im laufenden Fördermittelzeitraum zurückgefordert werden.
- (6) Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht.

(7) Das assoziierte Mitglied wird darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Beantragung oder Verwendung von Fördermitteln strafrechtliche Konsequenzen haben können, insbesondere:

- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)

(8) Das assoziierte Mitglied verpflichtet sich, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die KEB Sachsen gGmbH unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel erheblich sind.

§ 5 Pflichten der KEB Sachsen gGmbH

Die KEB Sachsen gGmbH verpflichtet sich die nachfolgenden Normen zu halten:

- Die in § 2 genannten Rechte der Mitglieder zu gewährleisten.
- Das assoziierte Mitglied über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen zu informieren.
- Jährlich zum Landesforum einzuladen und dieses abzuhalten.
- Bei der Beratung fachlich kompetent und zeitnah zu antworten.
- Über verfügbare Fördermöglichkeiten proaktiv zu informieren.
- Die Interessen des assoziierten Mitglieds bei relevanten Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen.
- (2) Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der Kooperation und entsprechend der DSGVO verarbeitet.

§ 7 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Rahmen der Kündigung können Fördermittel vom Kooperationspartner auch vorzeitig zurückgefordert werden, soweit Förderungen über den Beendigungszeitraum hinausgehen. Bei außerordentlichen Kündigungen, die vom Kooperationspartner verschuldet sind, können auch gewährte Förderungen vollständig und unverzüglich zurückgefordert werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

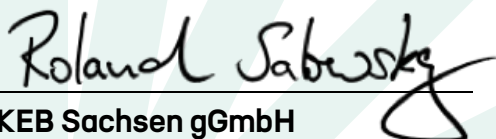
§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Für die unwirksame Bestimmung wird jene Bestimmung wirksam, die dem wirtschaftlichen Ziel der Beteiligten am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag verhindert nicht die Anwendung des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der Fördermittelvergabe, Rückforderungen usw.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Dresden, den _____, den _____



KEB Sachsen gGmbH
Vertreten durch Geschäftsführer
Herrn Roland Salowsky

Organisation: _____
Vertreten durch
Herr / Frau _____